

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Starter-Kids e.V.

Projekte und Hilfen zur Verbesserung
der Lebens- und Entwicklungschancen
von Kindern

- (2) Sitz des Vereins ist Münster i. Westf.
(3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Münster eingetragen.
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebens- und Entwicklungschancen von Kindern in Deutschland aus Armutslagen. Im Vordergrund stehen hierbei die Entwicklung, Förderung und Unterstützung präventiver und intervenierender Maßnahmen und Projekte, die entwicklungshemmende Folgen von Kinderarmut einschränken und die Entfaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern positiv beeinflussen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen und Projekte in folgenden Bereichen:

- Sprachförderung
- Gesundheitspflege und -förderung
- Kultur und Recreation
- Begabungs- und Neigungsförderung
- Kognitive Entwicklung

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können nur natürliche volljährige Personen werden, die bereits längere Zeit als Freiwillige oder ehrenamtliche Mitarbeiter/innen aktiv für den Verein tätig waren und die Zwecke des Vereins (§2) aktiv unterstützen wollen.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluss erfolgte.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung eines regelmäßigen Förderbeitrags unterstützen. Der Vorstand kann Fördermitgliedschaften ablehnen und Kündigungen aussprechen

§ 5

Mitgliedsrechte

Fördernde Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Entwicklung und Kampagnenarbeit des Vereins.

Ordentliche Mitglieder haben die vom Gesetzgeber vorgesehenen Rechte.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) nach dreimaligem Anmahnen des Förderbeitrags
- d) durch Ausschluss

Die ordentliche Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod
- b) durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- c) nach dreimaligem Anmahnen des Mitgliedsbeitrages
- d) durch Ausschluss durch den Vorstand

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Dort wird die schriftliche Stellungnahme des Mitglieds verlesen. Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und sonstige Pflichten

- § 2 Über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Darüber hinaus hat in angemessenem Umfang jedes Mitglied an einer Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke und Ziele des Vereins mitzuwirken.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Versammlung der ordentlichen Mitglieder

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger unter den Mitgliedern von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern durch Kooptation berufen werden.
- (5) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
- (6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat u.a. auch folgende Aufgaben:

- (1) Annahme des Jahresbudgets und Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Spenden
- (2) Feststellung des Jahresabschlusses
- (3) Bestellung eines unabhängigen Abschlussprüfers
- (4) Erstellung eines Jahresberichts
- (5) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
- (6) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
Aufstellung der Tagesordnung sowie Ausführung der Beschlüsse der Versammlung der ordentlichen Mitglieder

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist die Mitgliederversammlung
- (2) Sie wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet
- (3) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands sowie Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (5) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann nicht mehr als eine Bevollmächtigung innehaben.
- (6) Änderungen der Satzung hinsichtlich des Satzungszwecks (§ 2) bedürfen der einstimmigen Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder des Vereins. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
Änderungen der Satzung, die nicht den Satzungszweck (§ 2) betreffen, erfordern eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren Repräsentanten anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann der Vorstand umgehend eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
- (8) Ein Mitglied des Vereins hat kein Stimmrecht bei solchen Beschlüssen, die in irgendeiner Weise seine/ihre wirtschaftlichen Interessen gegenüber dem Verein berühren oder diejenigen eines Angehörigen, Ehegatten oder nichtehelichen Lebenspartners.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Protokoll beurkundet. Das Protokoll ist von dem Vorstandsmitglied, das die Mitgliederversammlung leitet und dem Protokollführer zu unterschreiben.

2 § 12 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

§ 13 **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Münster i. Westf. zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

Münster, 16.11.2002

Hans-Joel Hebler
Gösta Krüger
Nadine Hofes

Manthun
Ulrich Kälber-Lütke
Andrea Huf
Beck Schöber



Vorstehender Verein ist heute in das
Vereinsregister unter Nummer VR 4347
eingetragen worden
Münster, den 16 DEZ. 2002

(Künne) *Künne*
Justizangestellte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts